OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050178/2/KHa

Datum:
Linz, 15. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der E B I GmbH & Co KG, x, vertreten durch H & Partner Anwaltsgesellschaft mbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25. Februar 2020, GZ: BHGMSanR-2018-473245/44-Lüf, betreffend Vorschreibung von Auflagen nach dem Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz (Oö. HKG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25. Februar 2020, GZ: BHGMSanR-2018-473245/44-Lüf, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. Februar 2020, GZ: BHGMSanR-2018-473245/44-Lüf, wurden der Beschwerdeführerin die in den Spruchpunkten 1. bis 5. (wobei zwei Spruchpunkte mit der Bezeichnung „1." vorhanden sind) genannten Auflagen ergänzend zur bereits bestehenden sanitätsbehördlichen Betriebsbewilligung, Bescheid vom 6. August 2007, GZ: SanRL10-1-2007, vorgeschrieben.

Die Auflagenpunkte im verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 25. Februar 2020 lauten wie folgt:

„1. In sämtlichen Patientenbereichen bzw. Patientenumgebungen (Sanitärbereiche, Ruheraum, usw.) sind unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Monaten, Patientennotrufmöglichkeiten auf Basis der Vorschrift DIN VDE 0834 auszuführen. Die Meldung ist an eine ständig besetzte Stelle zu gehen und ist visuell und akustisch zu signalisieren.

1. Die Luft- und Sauerstoffperlwannen sind als Warmsprudelwannen im Sinne des Bäderhygienegesetzes zu betreiben und in das jährliche wasserhygienische Gutachten einzubeziehen.

2. Die medizinisch genutzten Räume der Anwendungsgruppe 1 entsprechend der Vorschrift ÖVE EN7 sind hinsichtlich des zweiten Beleuchtungsstromkreises bzw. der erforderlichen Sicherheitsbeleuchtung zu evaluieren und die Ergebnisse im Prüfbericht der ‚wiederkehrenden Prüfung' aufzunehmen, gegebenenfalls sind Sicherheitsleuchten nachzurüsten.

3. Eine therapeutische Nutzung des Saunainnenbeckens ist nicht gestattet.

4. Eine Ausgabe der Soletrinkkur und Glaubersalzlösung ist derzeit nicht gestattet.

5. Die Erfüllung/Einhaltung der Vorschreibungspunkte ist der Behörde ehestmöglich unaufgefordert anzuzeigen.

   Hinweis: Vor erneuter Inbetriebnahme des Quellenraumes ist zumindest eine mechanische Abluft direkt ins Freie auszuführen, wobei jedenfalls ein 3-facher Luftwechsel erforderlich ist."

Als Rechtsgrundlagen für die ergänzende Vorschreibung von Auflagen nennt die belangte Behörde § 11 Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz iVm § 68 Abs. 3 AVG 1991.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 30. April 2020 rechtzeitig Beschwerde.

In dieser wird zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Begründung für die ergänzende Vorschreibung von Auflagen auf die nicht differenzierte Behauptung stützen würde, diese wären zur Beseitigung von die Gesundheit von Patienten gefährdenden Missständen bzw. zur Sicherstellung eines einwandfreien Kurbetriebes erforderlich.

Die belangte Behörde habe diesbezüglich jedoch weder ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt, noch entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zur Anwendung des § 68 Abs. 3 AVG 1991 getroffen und würden die Feststellungen im Bescheid nicht einmal im Ansatz die Anforderungen an den Nachweis einer konkreten Gefahr für Menschen oder die Prüfung, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen das gelindeste, zur Zielerreichung mögliche Mittel wären, erfüllen. Auch seien die Auflagenpunkte nicht ausreichend bestimmt formuliert und würde eine angemessene Frist zur Erfüllung der Vorschreibungen fehlen.

Die Beschwerdeführerin beantragte die ersatzlose Behebung des Bescheides, in eventu die ersatzlose Behebung der als rechtswidrig erkannten Punkte und im Übrigen die Festsetzung angemessener Leistungsfristen, in eventu die Aufhebung des Bescheides sowie Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Juni 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus der Aktenlage ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. August 2007, GZ: SanRL10-1-2007, die sanitätsbehördliche Bewilligung für die Adaptierung sowie den Betrieb der Kuranstalt auf Grundstück Nr. x, KG und Stadtgemeinde x, gemäß dem Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz unter Einhaltung der aufgelisteten Auflagen erteilt.

Unter Punkt II. „Verzicht“ wurden im Bescheid vom 6. August 2007 zeitlich ältere Bescheide nach dem Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Kuranstalt betreffend aufgelistet, die nach Rechtskraft dieses Bescheides (d.h. nach Rechtskraft des Bescheides vom 6. August 2007) als erloschen gelten.

Im Bescheid vom 6. August 2007 folgt zudem nach der Rechtsmittelbelehrung unter der Rubrik „Hinweis“ eine Auflistung jener Bescheide, die ab Rechtskraft dieses Bescheides (d.h. ab Rechtskraft des Bescheides vom 6. August 2007) als sanitätsrechtliche Bewilligungen weiterhin aufrecht sein sollen.

II.2.2. Im Jahr 2011 fand am 10. November 2011 eine mündliche Verhandlung der belangten Behörde in der verfahrensgegenständlichen Kuranstalt der Beschwerdeführerin vor Ort statt. Gegenstand der Amtshandlung war das Ansuchen der Beschwerdeführerin um bescheidmäßige Feststellung und Zusammenfassung der aktuell gegebenen Bewilligungslage für den Betrieb der Kuranstalt auf dem Grundstück Nr. x, KG und Stadtgemeinde x, gemäß dem Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz.

Der Verhandlungsschrift vom 10. November 2011 ist zu entnehmen, dass die einzelnen beigezogenen Amtssachverständigen versucht haben, den aktuellen Stand der Bewilligungslage für ihren jeweiligen Fachbereich darzulegen.

Im Befund des Amtssachverständigen für Medizin- und Haustechnik (Verhandlungsschrift vom 10. November 2011) führt dieser jene Bescheide an, die für den Bereich der Medizin- und Haustechnik weitergelten sowie die darin angeführten bzw. dargelegten Auflagenpunkte aufrecht bleiben sollen. Dabei verweist der Amtssachverständige jedoch auf Bescheide und darin enthaltene Auflagenpunkte, die gemäß Bescheid der belangten Behörde vom 6. August 2007 als bereits erloschen gelten (Punkt II. „Verzicht“ im Bescheid der belangten Behörde vom 6. August 2007).

Ein Bescheid der belangten Behörde zum Ansuchen der Beschwerdeführerin um bescheidmäßige Feststellung und Zusammenfassung der aktuell gegebenen Bewilligungslage ist nicht ergangen. Die diesbezügliche bescheidmäßige Erledigung des Ansuchens der Beschwerdeführerin um Feststellung und Zusammenfassung der aktuell gegebenen Bewilligungslage durch die belangte Behörde ist daher noch ausständig.

Die aktuelle Bewilligungslage hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin in x auf Grundstück Nr. x, KG und Stadtgemeinde x, betriebenen Kuranstalt ist daher bis dato nicht geklärt und tragen die vorliegenden Unterlagen nicht zur Klärung bei (siehe etwa den Verweis des Amtssachverständigen für Medizin- und Haustechnik

in der Verhandlungsschrift vom 10. November 2011 auf Bescheide und Auflagenpunkte, welche gemäß Bescheid der belangten Behörde vom 6. August 2007 erloschen sind).

Zusammengefasst besteht daher zum heutigen Zeitpunkt eine unklare Situation hinsichtlich der aktuellen Bewilligungslage einerseits betreffend das bewilligte Leistungsspektrum sowie anderseits betreffend die aktuell bestehenden und gültigen Auflagenpunkte hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen, von der Beschwerdeführerin betriebenen Kuranstalt. Die diesbezüglichen Ermittlungen der belangten Behörde wurden noch nicht abgeschlossen und liegen keine entsprechenden Ermittlungsergebnisse vor. Eine bescheidmäßige Abklärung durch die belangte Behörde ist diesbezüglich noch ausständig.

II.2.3. Am 11. April 2019 fand in der von der Beschwerdeführerin betriebenen Kuranstalt vor Ort eine Überprüfung im Rahmen der sanitären Aufsicht gemäß § 60 KAKuG statt. Diese Amtshandlung wurde mit Verständigung der belangten Behörde vom 6. Februar 2019 anberaumt. Ergebnis dieser Überprüfung gemäß § 60 KAKuG ist der nunmehr verfahrensgegenständliche und von der Beschwerdeführerin vollinhaltlich bekämpfte Bescheid der belangten Behörde vom 25. Februar 2020, mit welchem die unter Punkt I.1. dargestellten Auflagen nachträglich vorgeschrieben wurden.

In der Niederschrift vom 11. April 2019 hat der Amtssachverständige für Medizin- und Haustechnik nochmals die unklare Situation rund um den Bewilligungsstand zum Ausdruck gebracht: „Im Jahre 2011 wurde letztmalig eine Überprüfung der Kuranstalt durchgeführt, Ziel dieser damaligen Überprüfung war auch die Klarstellung bzw. Zusammenführung der gültigen Bescheide bzw. Bescheidauflagen. Ein zusammenfassender Konsolidierungsbescheid wurde noch nicht erstellt und soll im Zuge des gegenständlichen Überprüfungsvorganges entstehen (laut Aussage der Behörde).“.

Zudem ist den Ausführungen der der Amtshandlung am 11. April 2019 beigezogenen Amtssachverständigen zu entnehmen (Niederschrift vom 11. April 2019), dass für eine abschließende Beurteilung ein weiterer Überprüfungstermin erforderlich ist, zu welchem noch weitere Unterlagen seitens der Beschwerdeführerin beizubringen sind.

Dieser zweite Überprüfungstermin hat - soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich - nicht stattgefunden.

II.2.4. Das dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 25. Februar 2020 zugrunde liegende Ermittlungsverfahren war entsprechend den obigen Ausführungen noch nicht abgeschlossen, da noch wesentliche Feststellungen zur Frage des aufrechten Bewilligungsstandes (Bewilligungsumfang/bewilligtes Leistungsangebot sowie bestehende Bescheidauflagen) fehlen.

Weder wurde diesbezüglich das unter Punkt II.2.2. beschriebene Ansuchen der Beschwerdeführerin um bescheidmäßige Feststellung und Zusammenfassung der aktuell gegebenen Bewilligungslage für den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Kuranstalt seitens der belangten Behörde abschließend (bescheidmäßig) erledigt, noch erfolgte bislang eine diesbezügliche Klärung im Rahmen der im Jahr 2019 durchgeführten Überprüfung (sanitäre Aufsicht siehe Punkt II.2.3.).

Um jedoch den vorliegenden verfahrensgegenständlichen Bescheid einer inhaltlichen Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unterziehen zu können, ist es unerlässlich, dass einerseits klare Ermittlungsergebnisse zum sanitätsbehördlichen Bewilligungsumfang bzw. zum bewilligten Leistungsangebot gemäß dem Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz vorliegen sowie andererseits auch entsprechende Ermittlungsergebnisse zum Stand der rechtswirksam vorgeschriebenen Bescheidauflagen vorhanden sind.

Ohne derartige Ermittlungsergebnisse ist eine Überprüfung des verfahrensgegenständlichen Bescheides nicht möglich.

II.2.5. Die belangte Behörde stützt den verfahrensgegenständlichen Bescheid hinsichtlich der nachträglichen Ergänzung um Auflagen auf die Bestimmung des § 68 Abs. 3 AVG 1991.

Die belangte Behörde hat diesbezüglich jedoch keine Ermittlungen zur Frage vorgenommen, inwieweit die Abänderung des bestehenden Bewilligungsbescheides (bzw. der bestehenden Bewilligungsbescheide) durch Vorschreibung nachträglicher neuer Auflagenpunkte notwendig und unvermeidbar ist, um zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr volkswirtschaftlicher Schädigungen beizutragen.

Die fallweise dazu in der Niederschrift vom 11. April 2019 vorhandenen, sehr pauschal gehaltenen Aussagen der Amtssachverständigen reichen, ohne weitere ergänzende Ermittlungsschritte zu setzen, insbesondere ohne Darlegung der konkreten Gefährdung des Lebens bzw. der Gesundheit von Menschen hinsichtlich jeden einzelnen Auflagenpunktes, nicht aus, um gestützt auf § 68 Abs. 3 AVG 1991 eine Überprüfung durchführen zu können, ob diese Vorgehensweise im Sinne der restriktiven Vorgaben des § 68 Abs. 3 AVG 1991 notwendig und unvermeidbar war.

Dem Bescheid vom 25. Februar 2020 selbst lassen sich diesbezügliche Ermittlungsergebnisse zu § 68 Abs. 3 AVG 1991 nicht entnehmen.

Zudem fehlen unter Bedachtnahme darauf, dass bei Anwendung des § 68 Abs. 3 AVG 1991 strikt auf das Verhältnismäßigkeitsgebot zu achten ist und unter möglichster Schonung wohlerworbener Rechte vorzugehen ist, Ermittlungsergebnisse

der belangten Behörde dahingehend, ob und verneinendenfalls aus welchen Gründen keine schonenderen Mittel als die Vorschreibung der genannten verfahrensgegenständlichen Auflagen zur Verfügung standen.

Zusammengefasst fehlen daher insbesondere zur Frage, ob die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 AVG 1991 für eine Abänderung des bestehenden Bewilligungsbescheides in Form der Vorschreibung nachträglicher Auflagen erfüllt sind, entsprechende (teilweise zwar begonnene aber noch nicht abgeschlossene) Ermittlungsergebnisse.

II.2.6. Zudem fehlen Feststellungen zum bewilligten Leistungsangebot und damit zum sanitätsbehördlichen Bewilligungsumfang hinsichtlich des angebotenen Leistungsspektrums. Dies betrifft einerseits die Frage der therapeutischen Nutzung des Saunainnenbeckens sowie andererseits insbesondere auch die Frage der bewilligten (?) Ausgabe der Soletrinkkur und Glaubersalzlösung durch die Beschwerdeführerin an die Kurgäste. Letzteres wurde der Beschwerdeführerin „derzeit“ untersagt - diesbezüglich fehlen jedoch jegliche Feststellungen, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen die Ausgabe der Soletrinkkur sowie der Glaubersalzlösung bisher möglich war und aus welchen konkreten Gründen dies nunmehr „derzeit“ nicht mehr gestattet wird.

Auch diesbezüglich ist mangels vorliegender Ermittlungsergebnisse eine Überprüfung durch das angerufene Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die wesentlichen Bestimmungen des Oö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes idgF lauten:

„§ 1
Begriffsbestimmungen

[…]

(7) Unter Kuranstalt im Sinne dieses Gesetzes werden Einrichtungen verstanden, die der stationären oder ambulanten Anwendung medizinischer Behandlungsarten dienen, die sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben.

§ 11
Kuranstalten, Betriebsbewilligung, Sperre

(1) Der Betrieb einer Kuranstalt bedarf einer Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die nach Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Im Bewilligungsbescheid sind die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

[…]

(4) Wesentliche räumliche Änderungen der Kuranstalt sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere Zusatztherapien, bedürfen der Bewilligung der Behörde. Die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebsbewilligung sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Sperre einer Kuranstalt ist von der Behörde anzuordnen, wenn
1. die Kuranstalt ohne Bewilligung betrieben wird oder
2. Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt sind und aus diesem Grund ein gesicherter Betrieb der Kuranstalt nicht gewährleistet ist.

Der Anordnung der Sperre nach Z 2 hat ihre Androhung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel voranzugehen.

§ 18
Zurücknahme von Anerkennungen und Bewilligungen

Anerkennungen und Bewilligungen nach § 2 Abs. 1 und 5, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 4 und § 17 Abs. 1 sind von der Behörde zurückzunehmen, wenn
1. das Heilvorkommen versiegt oder aufgebraucht ist oder
2. eine Voraussetzung für die Anerkennung oder Bewilligung weggefallen ist oder
3. ein ursprünglich bestandener noch fortdauernder Mangel, der die Verweigerung der Anerkennung oder Bewilligung gerechtfertigt hätte, nachträglich hervorkommt oder
4. sonstige schwere Mängel, die geeignet sind, die erwartete Heilwirkung zu beeinträchtigen, trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist nicht behoben werden.

§ 18a
Sanitäre Aufsicht

(1) Die Behörde hat unter Beiziehung der ihr als Gesundheitsbehörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte in den Kuranstalten ihres örtlichen Wirkungsbereichs die Einhaltung der sanitären Vorschriften dieses Landesgesetzes zu überwachen.

[..]

(4) Erlangt die Behörde davon Kenntnis, dass in einer Kuranstalt ihres örtlichen Wirkungsbereichs sanitäre Vorschriften im Sinn des Abs. 1 verletzt werden bzw. verletzt wurden, so

hat sie hiervon unverzüglich die Landesregierung zu benachrichtigen. Ist nach den der Behörde bekannt gewordenen Umständen damit zu rechnen, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Kurgästen einer Kuranstalt gegeben ist, so hat sie unverzüglich eine Einschau in der Kuranstalt gemäß Abs. 2 vorzunehmen und der Landesregierung zu berichten. Bei Gefahr in Verzug kann die Behörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr der Eigentümerin bzw. des Eigentümers setzen und hat hierüber der Landesregierung zu berichten.

(5) Werden in einer Kuranstalt sanitäre Vorschriften im Sinn des Abs. 1 verletzt, so hat die Landesregierung dem Rechtsträger die eheste Beseitigung der Missstände mit Bescheid aufzutragen. Im Wiederholungsfall sowie dann, wenn derartige anders nicht zu behebende Missstände vorliegen, dass die Kuranstalt den Anforderungen der Gesundheitspflege nicht mehr entspricht, kann die Landesregierung die teilweise oder gänzliche Weiterführung des Betriebs einer Kuranstalt untersagen."

Die wesentlichen Bestimmungen aus dem Allgemeinen Verfahrensgesetz 1991 (AVG) idgF lauten:

„§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung die Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

[...]

§ 68. (3) Andere Bescheide kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im öffentlichen Interesse insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen."

III.2. Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Zum Fehlen von Ermittlungsergebnissen zur aktuellen Bewilligungs- und Auflagensituation:

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Heilvorkommen und Kurortegesetz (Oö. HKG) bedarf der Betrieb einer Kuranstalt der Bewilligung der Behörde, wobei im Bewilligungsbescheid die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach den Erfordernissen eines einwandfreien Kurbetriebes notwendigen Bedingungen

und Auflagen vorzuschreiben sind. Wesentliche räumliche Änderungen der Kuranstalt sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot bedürfen der Bewilligung der Behörde.

Aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen ergibt sich daher, dass der Betrieb einer Kuranstalt allenfalls unter Vorschreibung der notwendigen Bedingungen und Auflagen bewilligungspflichtig ist und zudem jede räumliche Änderung sowie jede wesentliche Änderung im Leistungsangebot ebenfalls einer entsprechenden Bewilligung unter Vorschreibung der notwendigen Bedingungen und Auflagen bedürfen.

Die sanitäre Aufsicht gemäß § 18a Oö. HKG (bzw. auch des von der belangten Behörde genannten § 60 KAKuG) dient dazu, die Einhaltung der sanitären Vorschriften zu überwachen und gegebenenfalls bei Nichteinhaltung die im Gesetz genannten Maßnahmen setzen zu können.

Grundvoraussetzung für die Durchführung einer sanitären Aufsicht ist demnach, dass der jeweilige Bewilligungsstand gemäß § 11 Oö. HKG einerseits hinsichtlich des bewilligten Leistungsangebotes sowie andererseits hinsichtlich der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen abschließend feststeht.

Bevor die Behörde daher überprüfen kann, ob vorgeschriebene Auflagen und Bedingungen eingehalten werden, ob bei Gefahr in Verzug Maßnahmen zu setzen sind bzw. ob es zu wesentlichen Änderungen im Leistungsangebot (im Vergleich zum Bewilligungsstand) gekommen ist, sodass eine Bewilligungspflicht vorliegt bzw. gegebenenfalls eine Untersagung des (bewilligungslosen) Betriebes auszusprechen ist, sind entsprechende Ermittlungsergebnisse zum aktuellen Bewilligungs- und Auflagenstand erforderlich.

Dies gestaltet sich - wie auch im hier vorliegenden Sachverhalt - bei einer bereits seit vielen Jahrzehnten betriebenen Kuranstalt, deren räumliche Situation sich durch bauliche Adaptierungen bzw. deren Leistungsspektrum sich durch Änderungen im Leistungsangebot laufend verändert hat, oftmals als schwierig und aufwändig.

Aus diesem Grund wurde auch im Jahr 2011 ein entsprechendes Ansuchen um bescheidmäßige Feststellung und Zusammenfassung der aktuell gegebenen Bewilligungslage gestellt, um Klarheit in die Bewilligungs- und Auflagensituation zu bringen. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren wurde allerdings - wie bereits im Sachverhalt dargestellt - von der belangten Behörde bis dato nicht abgeschlossen, sodass die Bewilligungssituation einerseits hinsichtlich des bewilligten Leistungsangebotes sowie andererseits hinsichtlich der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagenpunkte noch unklar ist.

Ohne derartige Feststellungen ist es jedoch auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich, die im von der Beschwerdeführerin bekämpften Bescheid vorgeschriebenen einzelnen Auflagenpunkte zu überprüfen.

Basis für eine derartige Überprüfung ist der rechtswirksame Bewilligungs- und Auflagenstand, um hinsichtlich der Auflagenpunkte 1a., 1b. (im Bescheid beide als Punkt 1. bezeichnet) sowie 2. abschätzen zu können, inwieweit sich die verfahrensgegenständlichen Auflagenpunkte mit bereits bestehenden Auflagenpunkten decken oder ob es sich um neue, nachträgliche Auflagenpunkte handelt.

Hinsichtlich der Auflagenpunkte 3. und 4. des verfahrensgegenständlichen Bescheides vom 25. Februar 2020 ist das bewilligte Leistungsangebot maßgeblich, dies zur Beantwortung der Frage, ob die therapeutische Nutzung des Saunainnenbeckens auch sanitätsrechtlich bewilligt wurde bzw. ob die Ausgabe der Soletrinkkur und Glaubersalzlösung in der Vergangenheit bewilligt wurde und wenn ja, unter welchen Auflagen bzw. Bedingungen und warum diese Ausgabe „derzeit“ nicht gestattet ist.

III.2.2. Zum Fehlen von Ermittlungsergebnissen zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 AVG 1991:

III.2.2.1. Die belangte Behörde spricht im Spruch des verfahrensgegenständlichen Bescheides von einer Ergänzung der mit Bescheid vom 6. August 2007, GZ: SanRL10-1-2007, erteilten sanitätsbehördlichen Betriebsbewilligung um weitere, damit nachträglich erteilte, Auflagen.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass das Oö. HKG keine Möglichkeit vorsieht, nachträglich, damit nach erfolgter Bewilligung, weitere Auflagen vorzuschreiben. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage ist dem Oö. HKG (wie dies etwa in § 8 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 ausdrücklich vorgesehen ist) fremd.

Das Oö. HKG bietet diesbezüglich einerseits die Möglichkeit, gemäß dessen § 11 Abs. 5 unter den dort genannten Voraussetzungen die Sperre der Kuranstalt anzuordnen oder gemäß dessen § 18 die erteilte Bewilligung zurückzunehmen.

Im Rahmen einer sanitären Aufsicht besteht zudem die Möglichkeit, die Einhaltung der sanitären Vorschriften, insbesondere die Einhaltung der bescheidmäßig erteilten Auflagen, zu überwachen sowie bei Nichteinhaltung derselben mit den im Gesetz genannten Mitteln zu reagieren, dies bis zur teilweisen oder gänzlichen Untersagung der Weiterführung des Betriebes.

Die Möglichkeit, nachträglich weitere Auflagen vorzuschreiben, findet sich im Oö. HKG jedoch nicht.

III.2.2.2. Insoweit sich die belangte Behörde bei der Vorschreibung ergänzender, nachträglicher Auflagen auf die Bestimmung des § 68 Abs. 3 AVG 1991 stützt, ist hierzu aus rechtlicher Sicht auszuführen, dass vom Grundsatz, dass auch die Bescheid erlassende Behörde (wie auch jeder andere) an einen rechtskräftigen Bescheid gebunden ist und dieser grundsätzlich nicht geändert werden kann, nur unter restriktiven Voraussetzungen abgegangen werden kann.

Lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 AVG 1991 können bestehende Bescheide in Wahrung des öffentlichen Wohles abgeändert werden.

Dabei ist im Zusammenhang mit der Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit gefährdenden Missständen erforderlich, dass tatsächlich eine konkrete Gefährdung von Menschen in Betracht kommt. Eine lediglich allgemein gehaltene und an generellen Erfahrungswerten orientierte Möglichkeit einer Gefahr reicht dazu nicht aus.

Gerade im Hinblick darauf, dass durch die Regelung des § 68 Abs. 3 AVG 1991 in einer belastenden, damit die Rechtslage verschlechternden Art und Weise in bestehende Bescheide eingegriffen werden kann, ist hinsichtlich der Darlegung der diesbezüglichen Voraussetzungen ein umfassendes und schlüssiges Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Der verfahrensgegenständliche Bescheid gibt allerdings keinerlei Auskunft darüber, worin hinsichtlich jeder einzelnen der vorgeschriebenen Bescheidauflagen eine konkrete Gefährdung von Menschen bestehen solle, sollte die genannte Auflage nicht nachträglich vorgeschrieben werden.

Diesbezüglich hat die belangte Behörde keine Feststellungen im Bescheid getroffen und finden sich auch keine ausreichenden Ermittlungsergebnisse, auf Basis derer derartige Feststellungen getroffen werden könnten. Die belangte Behörde hat es daher in diesem Zusammenhang unterlassen, den erforderlichen Sachverhalt festzustellen.

Gleiches gilt für das in § 68 Abs. 3 AVG 1991 normierte Verhältnismäßigkeitsgebot. Die belangte Behörde hat diesbezüglich jede Auseinandersetzung mit der Frage unterlassen, ob allenfalls gelindere Mittel als die nachträglich vorgeschriebenen Auflagenpunkte vorhanden wären und ob daher nur jene Maßnahmen nachträglich angeordnet wurden, die zur Beseitigung von das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen notwendig und unvermeidlich sind.

Es liegen daher auch keine Ermittlungsergebnisse zur Frage vor, ob die belangte Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorgegangen ist und ob jene Maßnahmen vorgeschrieben wurden, die den geringsten Eingriff in die Rechte der Partei mit sich bringen (VwGH 22.4.2002, 2000/10/0110).

III.2.3. Zusammengefasst ist daher ein entsprechendes Ermittlungsverfahren der belangten Behörde erforderlich, welches einerseits Feststellungen zum aktuellen Bewilligungsstand (zum bewilligten Leistungsangebot und zu den bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagenpunkten) ermöglicht sowie welches sich andererseits mit den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 AVG 1991 ausführlich und fundiert auseinandersetzt, um als Ausnahme vom Regelfall eine nachträgliche Vorschreibung von Auflagenpunkten auch ohne entsprechende gesetzliche Grundlage im Materiengesetz begründen zu können.

III.3. Zur Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde:

III.3.1. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (dazu *Winkler* in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2] § 28 VwGVG Rz 20).

Wie bereits dargelegt, hat die belangte Behörde die im Jahr 2011 begonnenen Ermittlungstätigkeiten zur aktuellen Bewilligungs- und Auflagensituation im Zusammenhang mit der von der Beschwerdeführerin in x betriebenen Kuranstalt noch nicht abgeschlossen. Ein diesbezügliches Ermittlungsergebnis ist jedoch für die Frage, ob die Vorschreibung ergänzender Auflagenpunkte mittels des verfahrensgegenständlichen Bescheides zu Recht erfolgte oder nicht bzw. ob von

der Beschwerdeführerin Behandlungen außerhalb des sanitätsbehördlich bewilligten Leistungsspektrums angeboten werden, wesentlich.

Weiters hat die belangte Behörde lediglich rudimentäre Ermittlungen in Bezug auf die Frage der Erfüllung der Voraussetzungen der Abänderung bestehender Bescheide durch nachträgliche Vorschreibung ergänzender Auflagen im Sinne des § 68 Abs. 3 AVG 1991 vorgenommen. Es fehlen diesbezügliche Feststellungen, sodass eine Beurteilung, ob die restriktiven Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 AVG 1991 zu allen vorgeschriebenen Auflagenpunkten als gegeben angesehen werden können, nicht möglich ist.

Dadurch, dass die belangte Behörde die genannten Ermittlungen unterlassen hat, hat sie bloß ansatzweise ermittelt und steht somit der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG nicht fest.

III.3.2. Für das erkennende Gericht ist zudem nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren bei gehöriger Fortsetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von diesem geführtes Verfahren abschließen könnte.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde ist vielmehr im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen, da der belangten Behörde ein entsprechender Apparat zur Verfügung steht, diese insbesondere auf die bereits im Verfahren involvierten Amtssachverständigen zurückgreifen kann und daher eine raschere und kostensparendere Bearbeitung der Angelegenheit zu erwarten ist.

Zudem spricht auch der Umstand, dass die belangte Behörde die im Bewilligungsverfahren gemäß dem Oö. HKG für die von der Beschwerdeführerin in x betriebene Kuranstalt zuständige Behörde ist und daher sämtliche auch historischen Veränderungen rund um den Betrieb der Kuranstalt aus eigener Wahrnehmung kennt und bereits seit dem Jahr 2011 insbesondere den aktuellen Bewilligungsstand ermittelt, dafür, dass die belangte Behörde in diesem komplexen Verfahren in der Lage ist, die erforderlichen Ergänzungen des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dies könnte.

Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das die Sache von Grund auf neu (insbesondere auch unter

Berücksichtigung der jahrelang zurückliegenden historischen Entwicklung) ermitteln müsste, läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG.

III.3.3. Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.4. Für das weitere Verfahren gilt daher unter anderem:

1. Die belangte Behörde hat zunächst die aktuelle Bewilligungssituation (das bewilligte Leistungsangebot sowie den aktuellen Stand der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagenpunkte) hinsichtlich der von der Beschwerdeführerin in x betriebenen Kuranstalt zu ermitteln und festzustellen.

2. Auf Basis des Ermittlungsergebnisses ist hinsichtlich der Spruchpunkte 3. und 4. darzulegen, ob entsprechende sanitätsbehördliche Bewilligungen bestehen oder nicht.

   Es ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass der belangten Behörde dahingehend zuzustimmen ist, dass für die therapeutische Nutzung des Saunainnenbeckens eine entsprechende sanitätsbehördliche Bewilligung nach dem Oö. HKG erforderlich ist und eine gewerbebehördliche Bewilligung für eine therapeutische Nutzung nicht ausreicht. Sollte eine entsprechende sanitätsbehördliche Bewilligung nicht vorliegen, ist diese seitens der Beschwerdeführerin im Sinn des Oö. HKG zu beantragen.

   Hinsichtlich der Ausgabe der Soletrinkkur und Glaubersalzlösung ist darzulegen, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen diese bislang möglich war, da die Ausgabe gemäß der Formulierung nur „derzeit“ nicht gestattet ist. Zu klären ist zudem, unter welchen Voraussetzungen eine Ausgabe der Soletrinkkur und Glaubersalzlösung wieder gestattet wird. Die Beschwerdeführerin hat ohnehin bereits zugesagt, bis zur Klärung dieses Punktes auf eine Ausgabe der Soletrinkkur und der Glaubersalzlösung an Kurgäste zu verzichten.

3. Weiters ist auf Basis der Ermittlungsergebnisse zum Stand der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagenpunkte darzulegen, welche weiteren Auflagenpunkte ergänzend dazu vorgeschrieben werden sollen.

   Dabei ist ein ausführliches Ermittlungsverfahren zu den Voraussetzungen der Abänderung bestehender Bescheide gemäß § 68 Abs. 3 AVG 1991 zu jedem einzelnen Auflagenpunkt durchzuführen.

Auf die Bestimmung des § 59 Abs. 1 AVG 1991 wird bei Formulierung der Auflagenpunkte hingewiesen. Diese müssen so bestimmt gefasst sein, dass dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen und sie andererseits auch vollstreckt werden können. Die im angefochtenen Bescheid vom 25. Februar 2020 formulierten Auflagenpunkte 1b. (der zweite Punkt 1. laut Bescheid) sowie 2. entsprechen diesem Erfordernis nach Ansicht des erkennenden Gerichtes derzeit nicht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die dargelegten Umstände ergeben sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich vielmehr an der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG orientiert. Weiters ist die bestehende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas